

Wasserversorgungssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Pritzwalk vom 14.12.2000 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 29.08.2017

- 1. Änderungssatzung zur Wasserversorgungssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Pritzwalk vom 14.12.2000
 - Beschlussfassung am 15.11.2011
 - Veröffentlichung in der MAZ am 09.12.2011
 - Inkrafttreten: 10.12.2011

- 2. Änderungssatzung zur Wasserversorgungssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Pritzwalk vom 14.12.2000
 - Beschlussfassung am 29.08.2017
 - Veröffentlichung in der MAZ am 30.09./01.10.2017
 - Inkrafttreten: rückwirkend zum 01.07.2017

Wasserversorgungssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Pritzwalk vom 14.12.2000 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 29.08.2017

Präambel:

Auf der Grundlage der §§ 5, 15 und 35 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) vom 15.10.1993 (GVBl. I S. 398), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Verbesserung der rechtlichen Rahmenbedingungen kommunaler Daseinsvorsorge im Land Brandenburg vom 7. April 1999 (GVBl. I S. 90), des § 8 Absatz 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Neufassung vom 28. Mai 1999 (GVBl. I S. 194), der §§ 64 ff. des Brandenburgischen Wassergesetzes vom 13.07.1994 (GVBl. I S. 302), zuletzt geändert durch das Änderungsgesetz vom 22.12.1997 (GVBl. I S. 168) des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Brandenburg vom 18. Dezember 1991 (VwVG BB), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Ausführung der Insolvenzordnung und zur Anpassung von Rechtsvorschriften an die Insolvenzordnung vom 26. November 1998 (GVBl. I S. 218), des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch das Elfte Gesetz zur Änderung des Luftverkehrsgesetzes vom 25.08.1998 (BGBl. I S. 2432) sowie der Verbandsatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Pritzwalk i.d. Fassung vom 19.12.97, zuletzt geändert am 24.10.00 hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 12.12.00 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Der Wasser- und Abwasserzweckverband Pritzwalk betreibt nach Maßgabe dieser Satzung die Wasserversorgung als öffentliche Einrichtung zur Versorgung der Grundstücke des Verbandsgebietes mit Trinkwasser.

Der Wasser- und Abwasserzweckverband Pritzwalk kann sich bei der Erfüllung seiner Aufgaben der Unterstützung Dritter bedienen.

§ 2 Begriffsbestimmung

Im Sinne dieser Satzung haben nachstehende Begriffe folgende Bedeutung:

(1) Grundstück

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit darstellt sowie alle privaten und öffentlichen Straßen, Wege und Plätze, auf die sich die Wasserversorgungspflicht des Verbandes erstreckt.

Das Grundstück kann aus mehreren Flurstücken bestehen. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen, so können für jede dieser Anlagen die für Grundstücke maßgeblichen Vorschriften dieser Satzung angewandt werden; die Entscheidung hierüber trifft der Verband.

...

(2) Grundstückseigentümer

Grundstückseigentümer nach dieser Satzung sind alle natürlichen und juristischen Personen, die Eigentümer von Grundstücken sind.

Den Grundstückseigentümern gleichgestellt sind Erbbauberechtigte und Nutzer nach § 9 Sachenrechtsbereinigungsgesetz (SachenRBERG) vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2457). Für Nutzer nach § 9 SachenRBERG gilt dies nur, wenn zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Beitrages das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechtes oder den Ankauf des Grundstücks gemäß den §§ 15 und 16 des SachenRBERG bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine nach dem SachenRBERG statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; anderenfalls bleibt die Verpflichtung des Grundstückseigentümers unberührt. Von mehreren Berechtigten ist jeder im Sinne dieser Satzung berechtigt und verpflichtet; sie haften für dieselbe Schuld als Gesamtschuldner.

Bei einem Wechsel des Eigentümers geht die Gebührenpflicht mit dem Zeitpunkt der Rechtsnachfolge auf den neuen Eigentümer über. § 2 (2) Satz 2 bis 4 gelten entsprechend.

(3) Öffentliche Wasserversorgungsanlage

Die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen bestehen aus dem gesamten Wasserversorgungsnetz einschließlich aller technischen Einrichtungen, wie z.B. Frischwasserleitungen, Brunnen, Druckerhöhungsstationen, Schiebern und Hydranten.

(4) Hausanschluss (Wasserversorgungsanlage)

Hausanschlüsse sind Versorgungsleitungen von der Grundstücksgrenze bis zum Wasserzähler. Die Wasserzählarmatur ist Bestandteil des Hausanschlusses.

(5) Grundstücksanschluss

Der Grundstücksanschluss besteht aus der Anschlussleitung, die an der Abzweigstelle der öffentlichen Wasserversorgungsanlage beginnt und an der Grundstücksgrenze endet.

(6) Wasserzählerarmatur

Die Wasserzählerarmatur besteht aus dem Wasserzähler, der Halterung und den Absperrventilen.

...

§ 3

Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Grundstückseigentümer eines im Gebiet des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Pritzwalk liegenden Grundstückes ist berechtigt, den Anschluss seines Grundstückes an die Wasserversorgungsanlage und die Belieferung mit Trinkwasser nach Maßgabe der Satzung zu verlangen.
- (2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Versorgungsleitung erschlossen werden. Die Grundstückseigentümer können nicht verlangen, dass eine neue Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Versorgungsleitung geändert wird.
- (3) Der Anschluss eines Grundstückes an eine bestehende Versorgungsleitung kann versagt werden, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstückes oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen dem Wasser- und Abwasserzweckverband Pritzwalk erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert.
- (4) Das Anschluss- und Benutzungsrecht besteht auch in den Fällen der Abs. 2 und 3, sofern der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden Mehrkosten zu übernehmen und auf Verlangen Sicherheit zu leisten.

§ 4

Anschlusszwang

Grundstückseigentümer von Grundstücken, auf denen Wasser verbraucht wird, sind verpflichtet, diese Grundstücke an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anzuschließen, wenn sie an eine öffentliche Straße (Weg, Platz) mit einer betriebsfertigen Versorgungsleitung grenzen und ihren unmittelbaren Zugang zu einer solchen Straße haben.

§ 5

Befreiung vom Anschlusszwang

Von der Verpflichtung zum Anschluss kann der Grundstückseigentümer auf Antrag befreit werden, wenn der Anschluss für ihn aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zumutbar ist.

Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich beim Wasser- und Abwasserzweckverband Pritzwalk einzureichen.

...

§ 6 Benutzungszwang

Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind, ist der gesamte Bedarf an Wasser im Rahmen des Benutzungsrechts (§ 3) ausschließlich aus dieser Anlage zu decken (Benutzungszwang).

Verpflichtet sind die Grundstückseigentümer und die dem Grundstückseigentümer nach dieser Satzung gleichgestellten Personen.

Die Einrichtung bzw. Nutzung von Auffangbecken zur eigenen Brauchwasserversorgung ist gestattet.

§ 7 Befreiung vom Benutzungszwang

- (1) Von der Verpflichtung zur Benutzung kann der Verpflichtete auf Antrag befreit werden, wenn die Benutzung für ihn aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zumutbar ist.
- (2) Der Wasser- und Abwasserzweckverband Pritzwalk kann dem Verpflichteten darüber hinaus im Rahmen des ihm wirtschaftlich Zumutbaren auf Antrag die Möglichkeit einräumen, den Bezug auf einen von ihm gewünschten Verbrauchszweck oder einen Teilbedarf zu beschränken.
- (3) Der Antrag auf Befreiung oder Teilbefreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich beim Wasser- und Abwasserzweckverband Pritzwalk einzureichen.
- (4) Der Verpflichtete hat dem Wasser- und Abwasserzweckverband Pritzwalk vor Errichtung einer Eigengewinnungsanlage schriftlich Mitteilung zu machen. Er hat durch eine körperliche Trennung sicherzustellen, dass von seiner Eigenanlage keine Rückwirkungen in das öffentliche Wasserversorgungsnetz möglich sind.

§ 8 Art der Versorgung

- (1) Das Wasser muss den jeweils geltenden Rechtsvorschriften und den anerkannten Regeln der Technik für die vereinbarte Bedarfsart (Trinkwasser) entsprechen. Der Wasser- und Abwasserzweckverband Pritzwalk ist in seinem Versorgungsgebiet verpflichtet, das Wasser unter Druck zu liefern, der für die einwandfreie Deckung des üblichen Bedarfs in dem betreffenden Versorgungsgebiet erforderlich ist. Er ist berechtigt, die Beschaffenheit und den Druck des Wassers im Rahmen der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie den anerkannten Regeln der Technik zu ändern, falls dies in besonderen Fällen aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen zwingend notwendig ist; dabei sind die Belange des Grundstückseigentümers möglichst zu berücksichtigen.

- (2) Stellt der Grundstückseigentümer Anforderungen an Beschaffenheit und Druck des Wassers, die über die vorgenannten Verpflichtungen hinausgehen, so obliegt es ihm selbst, die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen.

§ 9

Umfang der Versorgung, Benachrichtigung bei Versorgungsunterbrechungen

- (1) Der Wasser- und Abwasserzweckverband Pritzwalk ist in seinem Versorgungsgebiet verpflichtet, das Wasser jederzeit am Ende der Anschlussleitung zur Verfügung zu stellen. Dies gilt nicht,
1. soweit zeitliche Beschränkungen zur Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung erforderlich oder sonst nach dieser Satzung vorbehalten sind,
 2. soweit und solange der Wasser- und Abwasserzweckverband Pritzwalk an der Versorgung durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihm wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.
- (2) Die Versorgung kann unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten erforderlich ist.

Der Wasser- und Abwasserzweckverband Pritzwalk hat jede Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit unverzüglich zu beheben.

- (3) Der Wasser- und Abwasserzweckverband Pritzwalk hat die Grundstückseigentümer bei einer nicht nur für kurze Dauer beabsichtigten Unterbrechung der Versorgung rechtzeitig in geeigneter Weise zu unterrichten. Die Pflicht zur Benachrichtigung entfällt, wenn die Unterrichtung
1. nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und der Wasser- und Abwasserzweckverband Pritzwalk dies nicht zu vertreten hat oder
 2. die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde.

...

§ 10 **Haftung bei Versorgungsstörungen**

- (1) Für Schäden, die ein Grundstückseigentümer durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleidet, haftet der Wasser- und Abwasserzweckverband Pritzwalk aus dem Benutzungsverhältnis oder unerlaubter Handlung im Falle
1. der Tötung oder Verletzung des Körpers oder der Gesundheit des Grundstückseigentümers, es sei denn, dass der Schaden vom Wasser- und Abwasserzweckverband Pritzwalk oder einem seiner Bediensteten oder einem Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden ist,
 2. der Beschädigung einer Sache, es sei denn, dass der Schaden weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Pritzwalk oder eines seiner Bediensteten oder seines Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist.
 3. eines Vermögensschadens, es sei denn, dass dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Pritzwalk oder eines vertretungsberechtigten Organs verursacht worden ist.
- (2) Abs. 1 ist auch auf Ansprüche von Grundstückseigentümern anzuwenden, die diese gegen ein drittes Wasserversorgungsunternehmen aus unerlaubter Handlung geltend machen.

Der Wasser- und Abwasserzweckverband Pritzwalk ist verpflichtet, den Grundstückseigentümern auf Verlangen über die mit der Schadenverursachung durch ein drittes Unternehmen zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihm bekannt sind oder von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und seine Kenntnisse zur Geltendmachung des Schadenersatzes erforderlich sind.

- (3) Ist der Grundstückseigentümer berechtigt, das gelieferte Wasser an einen Dritten weiterzuleiten und erleidet dieser durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung einen Schaden, so haftet der Wasser- und Abwasserzweckverband Pritzwalk dem Dritten gegenüber in demselben Umfang, wie gegenüber dem Grundstückseigentümer aus dem Benutzungsverhältnis.
- (4) Leitet der Grundstückseigentümer das gelieferte Wasser an einen Dritten weiter, so hat er im Rahmen seiner rechtlichen Möglichkeiten sicherzustellen, dass dieser aus unerlaubter Handlung keine weitergehenden Schadenersatzansprüche erheben kann, als sie in den Abs. 1 und 2 vorgesehen sind. Der Wasser- und Abwasserzweckverband Pritzwalk hat den Grundstückseigentümer hieraus bei Begründung des Benutzungsverhältnisses besonders hinzuweisen.

- (5) Der Grundstückseigentümer hat den Schaden unverzüglich dem Wasser- und Abwasserzweckverband Pritzwalk oder wenn dieses feststeht, dem ersatzpflichtigen Unternehmen mitzuteilen. Leitet der Grundstückseigentümer das gelieferte Wasser an einen Dritten weiter, so hat er diese Verpflichtung auch dem Dritten aufzuerlegen.

§ 11 Verjährung

- (1) Für Schadenersatzansprüche der in § 10 bezeichneten Art tritt die Verjährung gemäß BGB von dem Zeitpunkt an in Kraft, in welchem der Ersatzberechtigte von dem Schaden, von den Umständen, aus denen sich seine Anspruchsberechtigung ergibt und das ersatzpflichtige Wasserversorgungsunternehmen Kenntnis erlangt.
- (2) Schweben zwischen dem Ersatzpflichtigen und dem Ersatzberechtigten Verhandlungen über den zu leistenden Schadenersatz, so ist die Verjährung gehemmt, bis der eine oder andere Teil die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert.
- (3) § 10 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 12 Grundstücksbenutzung

- (1) Die Grundstückseigentümer haben für Zwecke der örtlichen Versorgung das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Zu- und Fortleitung von Wasser über ihre im gleichen Versorgungsgebiet liegenden Grundstücke sowie erforderliche Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Wasserversorgung angeschlossen sind, die vom Eigentümer im wirtschaftlichen Zusammenhang mit der Wasserversorgung genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Wasserversorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist.
- (2) Der Grundstückseigentümer ist rechtzeitig über die Art und den Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstückes zu benachrichtigen.
- (3) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat der Wasser- und Abwasserzweckverband Pritzwalk zu tragen.

Dienen die Einrichtungen ausschließlich der Versorgung des Grundstückes, so gelten die Bestimmungen der Beitragssatzung.

...

- (4) Wird der Wasserbezug eingestellt, so hat der Grundstückseigentümer die Entfernung der Einrichtungen zu gestatten oder sie auf Verlangen des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Pritzwalk noch 5 Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann.
- (5) Die Abs. 1 bis 5 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung über den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

§ 13 Hausanschluss

- (1) Der Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage ist vom Grundstückseigentümer unter Benutzung eines beim Wasser- und Abwasserzweckverband Pritzwalk erhältlichen Vordrucks für jedes Grundstück zu beantragen.

Änderungen des Hausanschlusses sind formlos zu beantragen.

Dem Antrag auf Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage sind insbesondere folgende Unterlagen beizufügen, soweit sich die erforderlichen Angaben nicht bereits aus dem Antrag selbst ergeben:

1. ein Lageplan nebst Beschreibung und Skizze der geplanten Anlage des Grundstückseigentümers (Wasserverbrauchsanlage),
 2. der Name des Installationsunternehmens, durch das die Wasserverbrauchsanlage eingerichtet oder geändert werden soll,
 3. eine nähere Beschreibung besonderer Einrichtungen (z.B. von Gewerbebetrieben usw.) für die auf dem Grundstück Wasser verwendet werden soll sowie die Angabe des geschätzten Wasserbedarfs,
 4. Angaben über eine etwaige Eigengewinnungsanlage,
 5. eine Erklärung des Grundstückseigentümers, die anfallenden Kosten der Anschlussleitung nach Maßgabe der Beitragssatzung zu übernehmen und dem Wasser- und Abwasserzweckverband Pritzwalk den entsprechenden Betrag zu erstatten,
 6. im Falle des § 3 Abs. 2 und 3 die Verpflichtungserklärung zur Übernahme der mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden Mehrkosten.
- (2) Art, Zahl und Lage der Hausanschlüsse sowie deren Änderung werden nach Anhörung des Grundstückseigentümers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen vom Wasser- und Abwasserzweckverband Pritzwalk bestimmt.

...

- (3) Hausanschlüsse gehören zu den Betriebsanlagen des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Pritzwalk und stehen vorbehaltlich abweichender Regelung in seinem Eigentum.

Sie werden ausschließlich vom Wasser- und Abwasserzweckverband Pritzwalk hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt, müssen zugänglich und vor Beschädigung geschützt sein.

Soweit der Wasser- und Abwasserzweckverband Pritzwalk die Erstellung des Hausanschlusses oder Veränderungen des Hausanschlusses nicht selbst, sondern durch Nachunternehmer durchführen lässt, sind Wünsche des Grundstückseigentümers bei der Auswahl der Nachunternehmer zu berücksichtigen. Der Grundstückseigentümer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Hausanschlusses zu schaffen. Er darf keine Einwirkungen auf den Hausanschluss vornehmen oder vornehmen lassen.

- (4) Die Kosten für die Herstellung, Erneuerung, Unterhaltung, Veränderung und Beseitigung des Hausanschlusses sind dem Verband entsprechend den Regelungen der jeweils geltenden Beitragssatzung zu ersetzen.
- (5) Jede Beschädigung des Hausanschlusses, insbesondere das Undichtwerden von Leitungen sowie sonstige Störungen sind dem Wasserversorgungsunternehmen unverzüglich mitzuteilen.

§ 14 Grundstücksanschluss

- (1) Der Grundstücksanschluss wird von dem Verband oder durch ein von dem Verband beauftragtes Unternehmen hergestellt, erneuert, beseitigt, geändert und unterhalten. Grundstücksanschlüsse gehören zu den Betriebsanlagen des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Pritzwalk und stehen vorbehaltlich abweichender Regelungen in seinem Eigentum.
- (2) Der Verband bestimmt die Anzahl, Art und Nennweite des Grundstücksanschlusses.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat bei der Herstellung, Erneuerung, Änderung oder Unterhaltung des Anschlusses die Verlegung bis an die Grundstücksgrenze sowie das Anbringen von Hinweisschildern auf dem Grundstück zu gestatten und zu dulden, soweit diese Maßnahmen erforderlich sind. Die Pflichten des Abs. 4 gelten auch für den Benutzer des Grundstückes.
- (4) Der Verband kann vorschreiben oder gestatten, dass unter besonderen Verhältnissen zwei oder mehrere Grundstücke durch eine gemeinsame Anschlussleitung versorgt werden. Bei Zulassung eines gemeinsamen Anschlusses ab zwei Grundstücken müssen die Benutzungsrechte und -pflichten schriftlich festgelegt und grundbuchlich durch den Grundstückseigentümer, durch dessen Grundstück die Hausanschlussleitung geführt wird, gesichert werden.

- (5) In besonderen Fällen kann der Verband für ein Grundstück mehrere Grundstücksanschlüsse über Absatz 1 dieser Regelung hinausgehend verlangen.
- (6) Wird ein Grundstück nach seinem Anschluss in mehrere selbständige Grundstücke geteilt, so gelten die vorstehenden Absätze für jedes neue Grundstück entsprechend.
- (7) Die Kosten für die Herstellung, Erneuerung, Unterhaltung, Veränderung und Beseitigung des Grundstücksanschlusses sind dem Verband entsprechend den Regelungen der jeweils geltenden Beitragssatzung zu ersetzen.

§ 15

Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze

- (1) Der Wasser- und Abwasserzweckverband Pritzwalk kann verlangen, dass der Grundstückseigentümer auf eigene Kosten an der Grundstücksgrenze einen geeigneten Wasserzählerschacht oder Wasserzählerschrank anbringt, wenn
 1. das Grundstück unbebaut ist oder
 2. die Versorgung des Gebäudes mit Anschlussleitungen erfolgt, die unverhältnismäßig lang sind oder nur unter besonderen Erschwernissen verlegt werden können. Anschlussleitungen sind bei einer Überschreitung von 30 m unverhältnismäßig lang.
 3. kein Raum zur frostsicheren Unterbringung des Wasserzählers vorhanden ist.
- (2) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Einrichtungen in ordnungsgemäßem Zustand und jederzeit zugänglich zu halten.
- (3) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtungen auf seine Kosten verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind und die Verlegung ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist.

§ 16

Anlage des Grundstückseigentümers

- (1) Für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Anlage hinter dem Hausanschluss ist der Grundstückseigentümer verantwortlich. Hat er die Anlagen oder Anlagenteile einem Dritten vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er neben diesem dafür verantwortlich.
- (2) Die Anlage darf nur unter Beachtung der Vorschriften dieser Satzung und anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden.

...

Die Errichtung der Anlage und wesentliche Veränderungen dürfen nur durch den Wasser- und Abwasserzweckverband Pritzwalk oder ein in ein Installateurverzeichnis eines Wasserversorgungsunternehmens eingetragenes Installationsunternehmen erfolgen. Der Wasser- und Abwasserzweckverband Pritzwalk ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen.

- (3) Anlagenteile, die sich vor den Messeinrichtungen befinden, können plombiert werden. Ebenso können Anlagenteile, die zur Anlage des Grundstückseigentümers gehören, unter Plombenverschluss genommen werden, um eine einwandfreie Messung zu gewährleisten. Die dafür erforderliche Ausstattung der Anlage ist nach den Angaben des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Pritzwalk zu veranlassen.
- (4) Es dürfen nur Materialien und Geräte verwendet werden, die entsprechend den anerkannten Regeln der Technik beschaffen sind. Das Zeichen einer anerkannten Prüfstelle (z.B. DIN-DVGW, DVGW oder GS – Zeichen) bekundet, dass diese Voraussetzungen erfüllt sind.

§ 17

Inbetriebsetzung der Anlage des Grundstückseigentümers

- (1) Der Wasser- und Abwasserzweckverband Pritzwalk oder dessen Beauftragte schließen die Anlage des Grundstückseigentümers an das Verteilernetz an und setzen sie in Betrieb.
- (2) Jede Inbetriebsetzung der Anlage ist beim Wasser- und Abwasserzweckverband Pritzwalk über das Installationsunternehmen schriftlich zu beantragen.

§ 18

Überprüfung der Anlage des Grundstückseigentümers

- (1) Der Wasser- und Abwasserzweckverband Pritzwalk ist berechtigt, die Anlage des Grundstückseigentümers vor und nach ihrer Inbetriebnahme zu überprüfen. Er hat den Grundstückseigentümer auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und kann deren Beseitigung verlangen.
- (2) Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist der Wasser- und Abwasserzweckverband Pritzwalk berechtigt, den Anschluss oder die Versorgung zu verweigern; bei Gefahr für Leib oder Leben ist er hierzu verpflichtet.
- (3) Durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der Anlage sowie durch deren Anschluss an das Verteilernetz übernimmt der Wasser- und Abwasserzweckverband Pritzwalk keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlage. Dies gilt nicht, wenn er bei einer Überprüfung Mängel festgestellt hat, die eine Gefahr für Leib und Leben darstellen.

§ 19

Betrieb, Erweiterung und Änderung der Anlage und Verbrauchseinrichtungen des Grundstückseigentümers; Mitwirkungspflichten

- (1) Anlagen und Verbrauchseinrichtungen sind so zu betreiben, dass Störungen anderer Grundstückseigentümer, störende Einwirkungen auf Einrichtungen des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Pritzwalk oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.
- (2) Erweiterungen und Änderungen der Anlage sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen sind dem Wasser- und Abwasserzweckverband Pritzwalk mitzuteilen, soweit sich dadurch Größen für die Gebührenbemessung ändern oder sich die vorzuhaltende Leistung wesentlich erhöht.

§ 20

Zutrittsrecht

Der Grundstückseigentümer oder Mieter hat dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Pritzwalk den Zutritt zu seinen Räumen und zu den in § 14 genannten Einrichtungen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtung, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach dieser Satzung, insbesondere zur Ablesung, zur Wechselung und Stilllegung oder zur Ermittlung der Grundlagen für die Gebührenerhebung erforderlich ist.

§ 21

Technische Anschlussbedingungen

Der Wasser- und Abwasserzweckverband Pritzwalk ist berechtigt, weitere technische Anforderungen an den Hausanschluss und anderer Anlagenteile sowie an den Betrieb der Anlage festzulegen, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Versorgung, insbesondere im Hinblick auf die Erfordernisse des Verteilungsnetzes notwendig ist. Diese Anforderungen dürfen den anerkannten Regeln der Technik nicht widersprechen. Der Anschluss bestimmter Verbrauchseinrichtungen kann von der vorherigen Zustimmung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Pritzwalk abhängig gemacht werden. Die Zustimmung darf nur verweigert werden, wenn der Anschluss eine sichere und störungsfreie Versorgung gefährden würde.

§ 22

Messung

- (1) Der Wasser- und Abwasserzweckverband Pritzwalk stellt die vom Grundstückseigentümer verbrauchte Wassermenge durch Messeinrichtungen fest, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen müssen.

...

Bei öffentlichen Verbrauchseinrichtungen kann die gelieferte Menge auch rechnerisch ermittelt oder geschätzt werden, wenn die Kosten der Messung außer Verhältnis zur Höhe des Verbrauchs stehen.

Ist durch das Verbrauchsverhalten des Grundstückseigentümers die Messung durch einen Verbundzähler erforderlich, hat der Grundstückseigentümer die Mehrkosten zu übernehmen.

- (2) Der Wasser- und Abwasserzweckverband Pritzwalk hat dafür Sorge zu tragen, dass eine einwandfreie Messung der verbrauchten Wassermenge gewährleistet ist. Er bestimmt Art, Zahl und Größe sowie Anbringungsort der Messeinrichtung nach folgender Maßgabe:

a) Art:

Im Regelfall verwendet der Wasser- und Abwasserzweckverband Pritzwalk Flügelradwasserzähler. Der Einbau anderer Bauarten erfolgt, sofern es für den Grundstückseigentümer und den Wasser- und Abwasserzweckverband Pritzwalk zweckmäßiger erscheint und der Grundstückseigentümer hiermit einverstanden ist, zwingend jedoch ab einem Dauerdurchfluss von größer 16 m³/h.

b) Zahl:

Die Zahl der Wasserzähler ergibt sich aus der Anzahl der vorhandenen Hausanschlüsse. Jeder Hausanschluss wird mit einer Messeinrichtung versehen.

c) Größe:

Die Größe des Wasserzählers richtet sich nach der vorzuhaltenden Abnahmekapazität. Diese wird berechnet auf der Basis des in der Beantragung zur Herstellung eines Trinkwasserhausanschlusses anzugebenden Überlastdurchflusses. Der Überlastdurchfluss beträgt stets das 1,25-fache des Dauerdurchflusses, der Dauerdurchflusswert entspricht der Bezeichnung der Zählerbaugröße (Q₃).

Wert des Überlastdurchflusses in m³/h Wasserzählergröße

| | |
|-----------------|-------------------|
| bis 5 | Q ₃ 4 |
| über 5 bis 12,5 | Q ₃ 10 |
| über 12,5 | Q ₃ 16 |

Wird der Wert des Überlastdurchflusses vom Grundstückseigentümer nicht angegeben, so wird er durch Messung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Pritzwalk unter Berücksichtigung der normalen Auslastung der anzuschließenden Gebäude ermittelt. Sind diese nicht ausgelastet, wird durch den Wasser- und Abwasserzweckverband Pritzwalk ein Durchschnittswert ermittelt und der Wasserzählerdimensionierung zugrunde gelegt.

...

d) Anbringungsort:

Der Wasserzähler ist in der Regel im Innern des Gebäudes dichtmöglich hinter der Hauseinführung des Hausanschlusses – an einem frostsicheren Ort – so anzubringen, dass er zugänglich ist, leicht abgelesen, ausgewechselt und ggf. überprüft werden kann. Der Einbauort wird vom Wasser- und Abwasserzweckverband Pritzwalk festgelegt.

Ebenso ist die Lieferung, Anbringung, Überwachung, Unterhaltung und Entfernung der Messeinrichtungen Aufgabe des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Pritzwalk. Er hat den Grundstückseigentümer anzuhören und dessen berechnete Interessen zu wahren. Er ist verpflichtet, auf Verlangen des Grundstückseigentümers die Messeinrichtungen zu verlegen, wenn dies ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist; der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Kosten zu tragen.

- (3) Der Grundstückseigentümer haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung von Messeinrichtungen, soweit ihn hieran ein Verschulden trifft. Er hat den Verlust, Beschädigungen und Störungen dieser Einrichtungen dem Wasser- und Abwasserzweckverband Pritzwalk unverzüglich mitzuteilen. Er ist verpflichtet, die Einrichtungen vor Schmutz-, Regen- und Grundwasser sowie vor Frost zu schützen.
- (4) Der Wasser- und Abwasserzweckverband Pritzwalk kann auf Antrag des Grundstückseigentümers eine Untermessung in die Hauswasserversorgungsanlage des Grundstückseigentümers installieren, sofern dies für die Bestimmung der eingeleiteten Abwassermenge in das zentrale Abwasserentsorgungsnetz zweckdienlich ist. Die Kosten für den Einbau, die Unterhaltung, den Ersatz sowie den Rückbau der Messeinrichtung sind dem Verband vom Grundstückseigentümer zu ersetzen. Die Messeinrichtung bleibt Eigentum des Verbandes und wird Bestandteil des Hausanschlusses.

§ 23

Nachprüfung von Messeinrichtungen

- (1) Der Grundstückseigentümer kann jederzeit die Nachprüfung der Messeinrichtungen beim Wasser- und Abwasserzweckverband Pritzwalk beantragen.
- (2) Die Kosten der Prüfung fallen dem Wasser- und Abwasserzweckverband Pritzwalk zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem Grundstückseigentümer.

§ 24

Ablesung

- (1) Die Messeinrichtungen werden vom Beauftragten des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Pritzwalk möglichst in gleichen Zeitabständen oder auf Verlangen des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Pritzwalk vom Grundstückseigentümer selbst abgelesen. Dieser hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen leicht zugänglich sind.

- (2) Solange der Beauftragte des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Pritzwalk die Räume des Grundstückseigentümers nicht zum Zwecke der Ablesung betreten kann, darf der Wasser- und Abwasserzweckverband Pritzwalk den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung schätzen; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.

§ 25 Verwendung des Wassers

- (1) Das Wasser wird nur für die eigenen Zwecke des Grundstückseigentümers, seiner Mieter und ähnlich berechtigter Personen zur Verfügung gestellt. Die Weiterleitung an sonstige Dritte ist nur mit schriftlicher Zustimmung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Pritzwalk zulässig. Die Zustimmung muss erteilt werden, wenn dem Interesse an der Weiterleitung nicht überwiegende versorgungswirtschaftliche Gründe entgegenstehen.
- (2) Das Wasser darf für alle Zwecke verwendet werden, soweit nicht in dieser Satzung oder auf Grund sonstiger gesetzlicher oder behördlicher Vorschriften Beschränkungen vorgesehen sind. Der Wasser- und Abwasserzweckverband Pritzwalk kann die Verwendung für bestimmte Zwecke beschränken, soweit dies zur Sicherstellung der allgemeinen Wasserversorgung erforderlich ist.
- (3) Der Anschluss von Anlagen zum Bezug von Bauwasser ist beim Wasser- und Abwasserzweckverband Pritzwalk vor Beginn der Bauarbeiten schriftlich formlos zu beantragen. Entsprechendes gilt für Anschlüsse zu sonstigen vorübergehenden Zwecken.
- (4) Soll Wasser aus öffentlichen Hydranten nicht zum Feuerlöschen, sondern zu anderen vorübergehenden Zwecken entnommen werden, sind hierfür Hydrantenstandrohre des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Pritzwalk mit Wasserzählern zu benutzen. Der Wasser- und Abwasserzweckverband Pritzwalk bestimmt den Standort zur Entnahme und nimmt nach Beendigung der Entnahme den Hydranten ab. Der Wasser- und Abwasserzweckverband Pritzwalk kann die Aufstellung des Hydrantenständers versagen und statt dessen die Errichtung eines Bauwasseranschlusses fordern.
- (5) Sollen auf einem Grundstück besondere Feuerlöschanschlüsse eingerichtet werden, sind über ihre Anlegung, Erhaltung und Prüfung besondere Vereinbarungen mit dem Wasser- und Abwasserzweckverband Pritzwalk zu treffen.

§ 26 Heranziehungsbescheide

Vordrucke für Heranziehungsbescheide müssen verständlich sein. Die für die Forderung maßgeblichen Berechnungsfaktoren sind vollständig und in allgemein verständlicher Form auszuweisen.

§ 27

Laufzeit des Versorgungsverhältnisses

- (1) Will ein Grundstückseigentümer, der zur Benutzung der Wasserversorgungsanlage nicht verpflichtet ist, den Wasserbezug vollständig einstellen, so hat er dies mindestens 4 Wochen vor Einstellung dem Wasser- und Abwasserzweckverband Pritzwalk schriftlich mitzuteilen.
- (2) Will ein zum Anschluss oder Benutzung Verpflichteter den Wasserbezug länger als ein halbes Jahr einstellen, so hat er beim Wasser- und Abwasserzweckverband Pritzwalk die Stilllegung des Hausanschlusses vorher anzuzeigen bzw. die Trennung des Hausanschlusses zu beantragen. Bei einer Stilllegung hat der Verband die erforderlichen Maßnahmen der Schadensverhütung zu ergreifen. Anstelle der Stilllegung kann der Verband die Trennung des Hausanschlusses vornehmen, wenn Gründe des öffentlichen Interesses dies erfordern. Die Trennung erfolgt durch Absperrung des Grundstücksanschlusses. Ist eine separate Absperrvorrichtung des Grundstücksanschlusses nicht vorhanden, so wird diese zum Zwecke der Trennung durch den Zweckverband hergestellt.

Bei Stilllegung ist die Grundgebühr weiterhin zu entrichten.

Die Wiederinbetriebnahme eines stillgelegten bzw. getrennten Hausanschlusses ist zu beantragen und wird vom Wasser- und Abwasserzweckverband Pritzwalk durchgeführt.

Der für die Stilllegung, Trennung bzw. Wiederinbetriebnahme des Hausanschlusses erforderliche Aufwand ist dem Wasser- und Abwasserzweckverband Pritzwalk durch den Grundstückseigentümer zu ersetzen.

- (3) Jeder Wechsel des Grundstückseigentümers ist dem Wasser- und Abwasserzweckverband Pritzwalk vom Veräußerer sowie vom Erwerber des Grundstückes unverzüglich, jedoch nicht später als einen Monat nach Besitzübergang schriftlich mitzuteilen.
- (4) Wird der Wasserverbrauch ohne schriftliche Mitteilung im Sinne von Abs. 1 oder vor Erteilung der Befreiung eingestellt, so haftet der Grundstückseigentümer gegenüber dem Wasser- und Abwasserzweckverband Pritzwalk für die Erfüllung sämtlicher sich aus der Satzung ergebender Verpflichtungen.

§ 28

Einstellung der Versorgung

- (1) Der Wasser- und Abwasserzweckverband Pritzwalk ist berechtigt, die Versorgung fristlos einzustellen, wenn der Grundstückseigentümer den Bestimmungen dieser Satzung zuwiderhandelt und die Einstellung erforderlich ist, um
 1. eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwehren,

...

2. den Verbrauch von Wasser unter Umgehung, Beeinflussung oder Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern oder
 3. zu gewährleisten, dass Störungen anderer Grundstückseigentümer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Pritzwalk oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.
- (2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichtzahlung der fälligen Abgabenschuld, ist der Wasser- und Abwasserzweckverband Pritzwalk berechtigt, die Versorgung 2 Wochen nach Androhung einzustellen.

Dies gilt nicht, wenn der Grundstückseigentümer darlegt, dass die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichende Aussicht besteht, dass der Grundstückseigentümer seinen Verpflichtungen nachkommt.

- (3) Der Wasser- und Abwasserzweckverband Pritzwalk hat die Versorgung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für ihre Einstellung entfallen sind und der Grundstückseigentümer die Kosten der Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung ersetzt hat.

§ 29

Haftung von Grundstückseigentümern und sonstigen Wasserabnehmern

- (1) Der Grundstückseigentümer und alle sonstigen zur Entnahme von Wasser auf dem Grundstück Berechtigten sowie jeder, der der öffentlichen Wasserversorgung tatsächlich Wasser entnimmt, haftet für schuldhaft verursachte Schäden, die insbesondere infolge einer unsachgemäßen Benutzung oder den Bestimmungen dieser Satzung zuwiderlaufenden Benutzung oder Bedienung der Anlagen zur Wasserversorgung entstehen. Der Grundstückseigentümer haftet für Schäden, die auf den mangelhaften Zustand seiner Anlage (§ 16) zurückzuführen sind.
- (2) Der Haftende hat den Wasser- und Abwasserzweckverband Pritzwalk von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Sind Ansprüche auf Mängel an mehreren Verbrauchsanlagen zurückzuführen, so haften die Verantwortlichen als Gesamtschuldner.

§ 30

Bestellung von Dienstbarkeiten

- (1) Der Verband ist berechtigt, auf seine Kosten von dem Grundstückseigentümer die Sicherung von Versorgungsleitungen, die auf dem Grundstück verlegt werden, durch Bewilligung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit zu verlangen. Eine anteilige angemessene Entschädigung wird nur für Einrichtungen gezahlt, die nicht ausschließlich der Versorgung des Grundstückes dienen.

...

- (2) Für Versorgungsleitungen, die bereits am 03.10.1990 benutzt worden sind, wird ein einmaliger, allgemein üblicher Ausgleich gezahlt, wenn für die Nutzung eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit begründet und im Grundbuch eingetragen worden ist. Die Hälfte des üblichen Entgeltes ist nach Eintragung, frühestens jedoch am 01.01.2001 fällig, die zweite Hälfte am 01.01.2011. Die Verpflichtung zur Zahlung eines Ausgleiches besteht nicht, wenn bereits in anderer Weise Entschädigung geleistet worden ist.

§ 31

Beiträge, Gebühren und Kostenersatz

- (1) Der Wasser- und Abwasserzweckverband Pritzwalk erhebt zur teilweisen Deckung seines Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Erneuerung und Verbesserung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage einen Anschlussbeitrag.
- (2) Für die Bereithaltung des Wassers und für dessen Verbrauch erhebt der Wasser- und Abwasserzweckverband Pritzwalk eine Benutzungsgebühr in Form einer Grundgebühr und einer verbrauchsabhängigen Gebühr.
- (3) Für Aufwendungen zur Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Beseitigung und Unterhaltung von Haus- oder Grundstücksanschlüssen der Wasserversorgung sowie für Aufwendungen zur Stilllegung bzw. Trennung von Hausanschlüssen wird vom Wasser- und Abwasserzweckverband Pritzwalk Kostenersatz gefordert.
- (4) Beiträge, Gebühren und Kostenersatz werden auf der Grundlage gesonderter Beitrags- und Gebührensatzungen für die Wasserversorgung erhoben.

§ 32

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 1. § 4 dieser Satzung – im Rahmen der Anschlusspflicht sein Grundstück nicht an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anschließt;
 2. § 6 dieser Satzung – nicht den gesamten Bedarf an Wasser aus dieser Anlage deckt;
 3. § 7 Abs. 4 dieser Satzung – dem Verband nicht vor Errichtung einer Eigen-gewinnungsanlage Mitteilung macht;
 4. § 12 dieser Satzung – das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Zu- und Fortleitung von Wasser über ihre im gleichen Versorgungsgebiet liegenden Grundstücke sowie erforderliche Schutz-maßnahmen nicht zulässt;
 5. § 13 Abs. 1 dieser Satzung – den Anschluss an die öffentliche Wasser-versorgungsanlage nicht beantragt;

6. § 13 Abs. 3 dieser Satzung – Hausanschlüsse nicht vom Wasser- und Abwasserzweckverband Pritzwalk oder von diesen beauftragten Dritten herstellen, unterhalten, erneuern, ändern oder beseitigen lässt; die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Hausanschlusses nicht schafft oder Einwirkungen auf den Hausanschluss vornimmt oder vornehmen lässt;
7. § 13 Abs. 4 dieser Satzung – Beschädigungen des Hausanschlusses, Undichtwerden von Leitungen sowie sonstigen Störungen dem Versorgungsunternehmen nicht unverzüglich mitteilt;
8. § 14 Abs. 3 dieser Satzung – bei der Herstellung, Erneuerung, Änderung oder Unterhaltung des Anschlusses die Verlegung bis an die Grundstücksgrenze sowie das Anbringen von Hinweisschildern auf dem Grundstück nicht gestattet bzw. duldet;
9. § 15 Abs. 1 dieser Satzung – der Grundstückseigentümer keinen geeigneten Wasserzählerschacht oder Wasserzählerschrank anbringt;
10. § 15 Abs. 2 dieser Satzung – die Einrichtung nicht in ordnungsgemäßem Zustand und jederzeit zugänglich hält;
11. § 16 Abs. 2 dieser Satzung – die Errichtung der Anlage und wesentliche Veränderungen nicht vom Wasser- und Abwasserzweckverband Pritzwalk oder ein in ein Installateurverzeichnis eines Wasserversorgungsunternehmens eingetragenes Installationsunternehmen vornehmen lässt;
12. § 17 Abs. 2 dieser Satzung – die Inbetriebnahme der Anlage beim Wasser- und Abwasserzweckverband Pritzwalk über das Installationsunternehmen nicht schriftlich beantragt;
13. § 18 Abs. 1 dieser Satzung – erkannte Sicherheitsmängel nicht beseitigt;
14. § 19 Abs. 1 dieser Satzung – Anlagen und Verbrauchseinrichtungen nicht so betreibt, dass Störungen anderer ausgeschlossen sind;
15. § 20 dieser Satzung – den mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Pritzwalk den Zutritt zu seinen Räumen nicht gestattet;
16. § 22 Abs. 3 dieser Satzung – den Verlust, Beschädigung und Störung der Messeinrichtung dem Wasser- und Abwasserzweckverband nicht mitteilt und diese Einrichtung vor Schmutz-, Regen- und Grundwasser sowie vor Frost nicht schützt;
17. § 24 Abs. 1 dieser Satzung – die Außeneinrichtung nicht leicht zugänglich hält;
18. § 27 Abs. 1 dieser Satzung – die Einstellung des Wasserbezuges nicht mindestens 4 Wochen vor Einstellung dem Wasser- und Abwasserzweckverband Pritzwalk schriftlich mitteilt,

§ 27 Abs. 2 dieser Satzung – die Stilllegung nicht anzeigt bzw. die Trennung oder die Wiederinbetriebnahme des Hausanschlusses ohne Genehmigung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Pritzwalk vornimmt,

§ 27 Abs. 3 dieser Satzung – den Wechsel des Grundstückseigentümers nicht innerhalb eines Monats nach Besitzwechsel dem Wasser- und Abwasserzweckverband Pritzwalk schriftlich mitteilt;

- (2) Die Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können mit einer Geldbuße bis zu 2.000,- DM geahndet werden.
- (3) Für das Verfahren zur Ahndung von Ordnungswidrigkeiten gelten im Übrigen die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils geltenden Fassung.
- (4) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des OWiG ist der Vorstandsvorsteher.

§ 33 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Die Wasserversorgungssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Pritzwalk vom 11.05.1998 tritt gleichzeitig außer Kraft.

(Die 2. Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.07.2017 Kraft.)

Pritzwalk, den 14.12.2000

Pritzwalk, den 14.12.2000

gez. Dr. Chr. Kaim
Vorsitzender der
Verbandsversammlung

gez. W. Brockmann
Verbandsvorsteher